

Satzung des ökumenischen Vereins Integration und Bildung e.V.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ökumenischer Verein für Integration und Bildung“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler und weitere, insbesondere durch Beratung und Begleitung im Umgang mit Ämtern und Behörden, das Abhalten von Sprachkursen, dem Angebot von Tutorien für Schüler und Auszubildende, sowie der Veranstaltung von Events, die der interkulturellen Verständigung dienen.
- (2) Die Verwirklichung des in Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Satzungszwecks erfolgt mittels der Erhebung von Beiträgen seiner Mitglieder, dem Sammeln von Spenden, dem Akquirieren von Fördermitteln sowie auf andere geeignete Weise.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.

- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten in Textform anzudrohen.
- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 4. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 6. Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können alle oder einzelne Vorstandsmitglieder ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 26 BGB befreit werden.
- (3) Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet eines der gewählten Mitglieder des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- (4) Nur Vereinsmitglieder können Vorstand und Schatzmeister sein.
- (5) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 7. Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - (e) Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte,
 - (f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - (g) Bericht über die Tätigkeiten des Vorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Beirats über die Verwendung der Mittel des Vereins gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung.
- (3) Der Vorstand entscheidet einstimmig und mit Zustimmung des Beirates über die Anstellung von Personal und sonstige Personalmaßnahmen.

§ 8. Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder in Textform.
- (2) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 9. Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat. Dessen Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins. Er ist insbesondere für die Zustimmung zur Mittelverwendung gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung und für die Ersatzbestellung von

Vorstandsmitgliedern gemäß § 6 dieser Satzung zuständig. Die Zustimmung zur Mittelverwendung gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 ist erst notwendig sofern die Zuwendung unter Wahrung des Satzungszwecks mehr als 2.000,00 EUR beträgt.

- (2) Dem Beirat gehören zwei bis sieben von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren ab dem Tag der Wahl gewählte Mitglieder an; diese bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Beirats im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes wählt der Beirat aus dem Kreis der Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Beiratsvorsitzenden.
- (3) Die Erlöserkirchgemeinde Leipzig und die Röm.-kath. Pfarrei Hl. Maria Magdalena Leipzig-Ost oder deren Rechtsnachfolger entsenden je ein Beiratsmitglied als geborene Beiratsmitglieder.
- (4) Der Beirat beschließt in Sitzungen. Diese sollen mindestens einmal pro Halbjahr stattfinden. Für Ladung, Sitzungsleitung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen dieser Satzung für Vorstandssitzungen entsprechend, soweit nachstehend nicht ausdrücklich anders geregelt.
- (5) Die Sitzungen werden vom Beiratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Beiratsvorsitzenden geleitet. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Beiratsmitglieder gewählt. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse des Beirats sollen protokolliert werden. Protokollführer ist der stellvertretende Beiratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung wird er in der Sitzung gewählt. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Der Beirat berichtet auf der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

§ 10. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - (b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - (c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - (d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - (e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,

- (f) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands sowie die Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung,
 - (g) Entlastung des Vorstands.
- (2) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Den Protokollführer bestimmt die Versammlung. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 11. Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung

hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (4) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - (a) die Änderung der Satzung sowie des Vereinszwecks und
 - (b) die Auflösung des Vereins.
- (5) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

§ 13. Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Röm.-kath. Pfarrei Hl. Maria Magdalena Leipzig-Ost, die

es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (3) Liquidator ist der 1. Vorsitzende als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 26 BGB befreiter Liquidator, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

Leipzig, 16.03.2020

Hiermit stimme ich der vorliegenden Satzung zu und trete dem Verein „Ökumenischer Verein für Integration und Bildung“ bei.

1. Moschikol Rothmann
2. S. [Signature]
3. [Signature]
4. M. [Signature]
5. Ebel [Signature]
6. Habert [Signature]
7. T. [Signature]
8. A. C. [Signature]
9. [Signature]
10. [Signature]
11. T. [Signature]
12. _____